

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

Änderung des NÖ Gemeindeärztegesetzes 1977

Artikel I

Das NÖ Gemeindeärztegesetz 1977, LGBl. 9400, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Rechtstellung jener Gemeindeärzte, die von Gemeinden oder Gemeindeverbänden (Sanitätsgemeinden) bis zum 1. September 2000 nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis aufgenommen worden sind.“

2. § 3 Abs.1 lautet:

„(1) Die Landesregierung kann zwei oder mehrere Gemeinden zur besseren Besorgung einzelner oder aller den Gemeinden auf dem Gebiet des Gesundheitswesens obliegenden Aufgaben insbesondere zur Schaffung besserer Organisationsstrukturen und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit durch Verordnung zu einem Gemeindeverband (Sanitätsgemeinde) zusammenschließen. Gemeinden können auch mit Gebietsteilen einer Sanitätsgemeinde angehören.“

3. Im § 4 Abs.3 wird die Wortfolge „NÖ Gemeindewahlordnung 1974, LGBl.0350“ durch die Wortfolge „NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000“ ersetzt.

4. § 4 Abs.4 lautet:

„(4) Die Sanitätsgemeinde tritt bei Besorgung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe an die Stelle der Gemeinde, dass der Wirkungskreis des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes vom Gesundheitsausschuss, jener des Bürgermeisters vom Obmann wahrzunehmen ist.“

5. Die §§ 7, 8 und 9 entfallen.

6. § 10 lautet:

„§ 10
Dienstverhältnis

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Dienstverhältnis des Gemeindearztes die Bestimmungen der Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl.2400, Anwendung.“

7. § 15 Abs.2 lautet:

„(2) Dem Gemeindearzt obliegen in Unterstellung unter dem Bürgermeister die fachliche Beratung der Gemeindeorgane und die Erfüllung der Amtspflichten, die sich aus den von der Gemeinde zu besorgenden oder ihm übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet des Gesundheitswesens ergeben. Darunter fallen insbesondere:

1. Die Ausstellung von ärztlichen Zeugnissen für Bewerber um Aufnahme in den Gemeindedienst und von ärztlichen Befunden und Gutachten für Gemeindebedienstete;
2. Die Ausübung der Tätigkeit als medizinischer Sachverständiger im Bauverfahren,

3. Die Ausübung der Tätigkeit als medizinischer Sachverständiger bei Angelegenheiten des NÖ Leichen- und Bestattungsgesetzes 1978, LGBl.9480;
4. Die Durchführung von Untersuchungen der Kindergartenkinder nach dem Kindergartengesetz 1996, LGBl.5060;
5. Die Wahrnehmung der Aufgaben des Schularztes nach dem NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl.5000;
6. Die Zurverfügungstellung seiner ärztlichen Leistung im Ausmaß von 10 Stunden pro Woche wovon mindestens 5 in ununterbrochener Reihenfolge erbracht werden müssen. Sollte der Gemeindearzt zur Ausübung seiner Tätigkeit verhindert sein, hat er auf seine Kosten für eine Vertretung zu sorgen. Der Gemeindearzt ist verpflichtet, diese ärztliche Leistung sowohl in der Gemeinde (Sanitätsgemeinde), in der er in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht, als auch in anderen angrenzenden Gemeinden (Sanitätsgemeinden) oder dieses Gebiet einbeziehende oder zu diesem Zweck neu gebildete Sanitätsgemeinden zu erbringen."
8. Im § 18 Abs.1 wird die Wortfolge „in der Gehaltsstufe 1 der Dienstklasse VII des Gehaltsschemas II der Bezugsansätze für die Gemeindebeamten nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976, LGBl.2440“ durch die Wortfolge „eines Beamten der Dienstklasse VII, der Gehaltsstufe 1 nach den Bestimmungen der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl.2000“ ersetzt.
9. Im § 20 Abs.1 lit.d wird nach dem Wort „Präsenzdienstes“ die Wortfolge „oder Ausbildungsdienstes“ eingefügt und das Zitat „Wehrgesetz 1978, BGBl.Nr.150 in der Fassung BGBl.Nr.205/1989“ durch das Zitat „Wehrgesetz 1990, BGBl.Nr.305/1990 in der Fassung BGBl.Nr. I/121/1998“ und das Zitat „BGBl.Nr.598/1998“ durch das Zitat „BGBl.Nr.29/1998“ ersetzt.
10. Im § 22 entfällt der Absatz 1. Die bisherigen Absätze 2 bis 5 erhalten die Bezeichnung 1 bis 4.

11. § 24 lautet:

„ § 24

Dienstverhinderung des Gemeindefarztes

Für die Dauer des Urlaubes (§ 23 Abs.1 und 2), bei einer länger als 4 Wochen dauernden Erkrankung, einer sonstigen 4 Wochen übersteigenden Dienstverhinderung des Gemeindefarztes, hat die Gemeinde (Sanitätsgemeinde) Vorsorge für die vom Gemeindefarzt zu erfüllenden Verpflichtungen zu treffen.“

12. Im § 30 Abs.1 wird die Wortfolge „des Gehaltschemas II der Bezugsansätze für die Gemeindebeamten“ durch die Wortfolge „nach den Bestimmungen der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl.2200“ ersetzt.
13. Im § 46 Abs.5 wird das Zitat „LGBl.1000-5“ durch das Zitat „LGBl.1000“ ersetzt.
14. Im § 46 Abs.6 wird die Wortfolge „NÖ Gemeindefwahlordnung 1974, LGBl.0350“ durch die Wortfolge „NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000“ ersetzt.
15. Im § 47 wird die Jahreszahl „1976“ durch die Jahreszahl „1973“ ersetzt.

Artikel II

Übergangsbestimmung

1. Gemeindefärzte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes in einem definitiven öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde (Sanitätsgemeinde) stehen und einen Anspruch auf Ruhegehalt erworben haben, können bis zum Ablauf des 31.12.2001 ohne Angabe von Gründen dem Dienste entsagen. In diesem Fall steht dem Gemeindefarzt ein Wahlrecht zu, entweder
 - mit Erreichen des Pensionsantrittsalters einen Ruhegehalt in jener Höhe zu erhalten, den er zum Zeitpunkt der Dienstentsagung erworben hat, oder
 - einen Abfertigungsbetrag in der Höhe der von ihm geleisteten Pensionsbeiträge zu erhalten.

2. Gemeindeärzte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes in einem definitiven oder provisorischen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde (Sanitätsgemeinde) stehen und noch keinen Anspruch auf Ruhegehalt erworben haben, können ebenfalls bis zum Ablauf des 31.12.2001 ohne Angabe von Gründen dem Dienste entsagen, wobei sie einen Abfertigungsbetrag in der Höhe der von ihnen geleisteten Pensionsbeiträge erhalten.